

Festlegung von Berufsbildpositionen, in denen die individuelle berufliche Handlungsfähigkeit festgestellt werden soll

Name des Antragstellers/der Antragstellerin: _____

Referenzberuf: **Umwelttechnologe/-technologin für Wasserversorgung¹**

Ich möchte in den folgenden Berufsbildpositionen meine Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten feststellen lassen (bitte ankreuzen):

Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.

1 BBP 1: Erstellen und Anwenden von Unterlagen (§ 4 Absatz 2 Nummer 1)

- ☐ a) Informationen aus unterschiedlichen Quellen beschaffen, bearbeiten und bewerten
- ☐ b) fremdsprachige Fachbegriffe anwenden
- ☐ c) technische Zeichnungen lesen, Skizzen und Pläne anfertigen, auswerten und umsetzen
- ☐ d) auftragsbezogene, insbesondere technische, Unterlagen erstellen

2 BBP 2: Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 4 Absatz 2 Nummer 2)

- ☐ a) Prüfverfahren und Prüfmittel auftragsbezogen auswählen
- ☐ b) Maßnahmen der Qualitätssicherung im eigenen Arbeitsbereich anwenden und dabei rechtliche Regelungen einhalten
- ☐ c) Arbeitsergebnisse auf Qualität und Plausibilität prüfen, Abweichungen und deren Ursachen feststellen sowie Maßnahmen zu deren Behebung ergreifen und diese dokumentieren
- ☐ d) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsprozessen im eigenen Arbeitsbereich beitragen

3 BBP 3: Herstellen und Trennen von Stoffgemischen (§ 4 Absatz 2 Nummer 3)

- ☐ a) Stoffe und Stoffgemische sowie deren Eigenschaften und Reaktionsverhalten unterscheiden
- ☐ b) Proben nehmen und die Entnahme dokumentieren
- ☐ c) Stoffgemische herstellen, trennen und nach technischen, rechtlichen und betrieblichen Vorgaben entsorgen
- ☐ d) Stoffe und Stoffgemische ihren Eigenschaften entsprechend kennzeichnen
- ☐ e) Ergebnisse kontrollieren und dokumentieren

¹ Wasserversorgungsumwelttechnologien-Ausbildungsverordnung vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 395, S. 2)

4 BBP 4: Beurteilen von ökologischen Kreisläufen und Anwenden von Hygienemaßnahmen (§ 4 Absatz 2 Nummer 4)

- ☐ a) Umweltbelastungen der Luft, des Wassers und des Bodens erkennen und Auswirkungen betrieblichen Handelns auf ökologische Kreisläufe abwägen
- ☐ b) Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltbelastungen der Luft, des Wassers und des Bodens auswählen und einleiten
- ☐ c) betriebliche Vorgaben sowie technische und rechtliche Regelungen der Hygiene anwenden, insbesondere beim Betreiben und Unterhalten von Netzen, Systemen und Anlagen
- ☐ d) Risiken durch Krankheitserreger erkennen und Präventions- und Gegenmaßnahmen entsprechend betrieblicher Vorgaben sowie technischer und rechtlicher Regelungen einleiten
- ☐ e) Umweltschutz und Nachhaltigkeit beim Betrieb von umwelttechnischen Netzen und Anlagen beachten

5 BBP 5: Lagern, Bearbeiten und nachhaltiges Anwenden von Werk-, Hilfs- und Gefahrstoffen (§ 4 Absatz 2 Nummer 5)

- ☐ a) Werk- und Hilfsstoffe unter Berücksichtigung ihrer Eigenschaften und ihrer Verwendbarkeit auswählen und nach Herstellerangaben einsetzen, befördern und lagern
- ☐ b) Gefahrstoffe und gefährliche Arbeitsstoffe erkennen und einordnen und unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften und Schutzmaßnahmen einsetzen und transportieren
- ☐ c) Gefahrstoffe entsprechend den rechtlichen, technischen und betrieblichen Vorgaben lagern und überwachen
- ☐ d) Bestands- und Zustandskontrollen durchführen, bei Abweichungen Maßnahmen einleiten und dokumentieren
- ☐ e) Metalle und Kunststoffe spanend und spanlos bearbeiten und trennen, insbesondere durch Sägen, Feilen, Bohren und Biegen
- ☐ f) Verbindungstechniken, insbesondere Schraubverbindungen, anwenden
- ☐ g) Werkstücke aus Metall und Kunststoff mit Werkzeugen und Maschinen herstellen sowie zu Baugruppen fügen
- ☐ h) Maßkontrollen durchführen

6 BBP 6: Erkennen von elektrischen Gefahren und Einleiten von Maßnahmen (§ 4 Absatz 2 Nummer 6)

- ☐ a) Gefahren des elektrischen Stroms an festen und wechselnden Arbeitsplätzen erkennen und dabei die Grundgrößen und deren Zusammenhänge berücksichtigen
- ☐ b) Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Gefahren durch Strom ergreifen und weiterführende Maßnahmen veranlassen
- ☐ c) Verhaltensregeln bei Unfällen durch elektrischen Strom einhalten und Maßnahmen einleiten

7 BBP 7: Auswählen und Handhaben von Werkzeugen und Maschinen (§ 4 Absatz 2 Nummer 7)

- ☐ a) Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsmittel unter Beachtung rechtlicher und technischer Vorgaben auswählen, für die Nutzung vorbereiten und handhaben
- ☐ b) Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsmittel unter Beachtung rechtlicher und technischer Vorgaben betriebsbereit halten
- ☐ c) Hilfsmittel zum Heben, Transportieren und zur Ladungssicherung auswählen und einsetzen
- ☐ d) Störungen feststellen, Maßnahmen zu ihrer Beseitigung einleiten und den gesamten Vorgang dokumentieren

8 BBP 8: Betreiben von technischen Systemen (§ 4 Absatz 2 Nummer 8)

- ☐ a) Symbole der Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik Bauteilen, Baugruppen und deren Funktionen zuordnen
- ☐ b) Messverfahren und Messgeräte auswählen
- ☐ c) Visualisierungsanwendungen von technischen Anlagen bedienen und anpassen
- ☐ d) Mess-, Steuerungs- und Regelungseinrichtungen einstellen
- ☐ e) Aggregate, insbesondere Pumpen, Gebläse, Verdichter, Elektro- und Verbrennungsmotoren, sowie Geräte zum Heizen, Kühlen und Temperieren einsetzen und bedienen
- ☐ f) Stoffe vereinigen und Stoffgemische trennen
- ☐ g) Feststoffe, Flüssigkeiten und Gase fördern
- ☐ h) Armaturen montieren und demontieren
- ☐ i) Energie nachhaltig einsetzen

9 BBP 9: Nachhaltiges Bewirtschaften von Wasserressourcen und Durchführen von Maßnahmen zur Absicherung von Wasserschutzgebieten (§ 4 Absatz 2 Nummer 9)

- ☐ a) Möglichkeiten der Gewässernutzung unter Berücksichtigung von Verfahren zur Wassergewinnung unterscheiden
- ☐ b) Anlagen der Wassergewinnung, insbesondere unter Beachtung rechtlicher und technischer Regeln der Hygiene, bedienen und instand halten
- ☐ c) Monitoring der Wasserressourcen, insbesondere durch digitale Verfahren, durchführen
- ☐ d) Gefährdungen und Belastungssituationen der Wasserressourcen erkennen und bestimmen
- ☐ e) Maßnahmen zum Schutz der Wasserressourcen unter Berücksichtigung der Arten von Wasservorkommen durchführen
- ☐ f) rechtliche Regelungen und allgemein anerkannte Regeln der Technik anwenden
- ☐ g) Dokumentationen erstellen

10 BBP 10: Prüfen von Wasserbeschaffenheit, Durchführen von Wasseraufbereitung und Sicherstellen von Trinkwasserqualität (§ 4 Absatz 2 Nummer 10)

- ☐ a) Untersuchungen von Roh- und Trinkwasser unterscheiden und auftragsbezogen auswählen
- ☐ b) Untersuchungen im Gewinnungsgebiet nach rechtlichen und betrieblichen Vorgaben planen
- ☐ c) Untersuchungen von Trinkwasser nach rechtlichen und betrieblichen Vorgaben planen
- ☐ d) Probenahmegeräte, insbesondere unter Beachtung betrieblicher Vorgaben sowie technischer und rechtlicher Regelungen der Hygiene, bedienen und instand halten
- ☐ e) Wasserproben nehmen und Vor-Ort-Untersuchungen durchführen sowie dokumentieren
- ☐ f) physikalisch-chemische Analysen durchführen, Ergebnisse bewerten
- ☐ g) Verfahren der nachhaltigen Wasseraufbereitung unterscheiden und gemäß der Wasserbeschaffenheit anwenden
- ☐ h) Anlagen der Wasseraufbereitung, insbesondere unter Beachtung betrieblicher Vorgaben sowie technischer und rechtlicher Regelungen der Hygiene, bedienen und instand halten
- ☐ i) Datenanalysen für die Optimierung von Aufbereitungsprozessen nutzen
- ☐ j) Dokumentationen erstellen

11 BBP 11: Sicherstellen von Wasserförderung, -speicherung und -verteilung (§ 4 Absatz 2 Nummer 11)

- ☐ a) Anlagen zur Wasserförderung nach Bauart und Funktion unterscheiden
- ☐ b) Wasserspeicher nach Bauart und Funktion unterscheiden
- ☐ c) Bauteile und Systeme von Rohrnetzen unterscheiden
- ☐ d) Anlagen und Anlagenteile zur Wasserförderung, -speicherung und -verteilung, insbesondere unter Beachtung betrieblicher Vorgaben sowie technischer und rechtlicher Regelungen der Hygiene, einbauen, bedienen und instand halten
- ☐ e) Baustellen sichern
- ☐ f) Tiefbauarbeiten überwachen
- ☐ g) Sanierungsbedarf in Rohrnetzen erkennen und Sanierungsmöglichkeiten darstellen
- ☐ h) Datenanalysen oder Simulationen für die Optimierung von Förderungs-, Speicherungs- und Verteilungsprozessen sowie für die vorbeugende Instandhaltung nutzen
- ☐ i) Software-Applikationen des Betriebes mit mobilen und stationären Arbeitsmitteln einsetzen
- ☐ j) Dokumentationen erstellen

12 BBP 12: Durchführen und Beurteilen von Mess-, Steuer- und Regelprozessen (§ 4 Absatz 2 Nummer 12)

- ☐ a) Verfahren zur Messung von Füllständen, Mengen, Durchflüssen und Qualitätsparametern beschreiben

- ☐ b) Fernwirk- und Prozessleittechnik anwenden und dabei die besonderen Anforderungen an die IT-Sicherheit im Bereich der Kritischen Infrastruktur berücksichtigen
- ☐ c) Mess-, Steuerungs- und Regelungseinrichtungen bedienen, kontrollieren und instand halten
- ☐ d) Parameter und Prozesse erfassen und beeinflussen
- ☐ e) Störungen feststellen und Störungsursache erkennen, Maßnahmen zu ihrer Beseitigung einleiten und den gesamten Vorgang dokumentieren

13 BBP 13: Bedienen und Instandhalten elektrischer Anlagen (§ 4 Absatz 2 Nummer 13)

- ☐ a) Sichtprüfung von Geräten und Betriebsmitteln durchführen, insbesondere Feststellen und Beurteilen von Beschädigungen und der Einhaltung von Sicherheitsanforderungen
- ☐ b) Messgeräte und Arbeitsmittel auswählen und handhaben
- ☐ c) betriebsspezifische Installations- und Stromlaufpläne lesen
- ☐ d) ortsfeste elektrische Betriebsmittel der Anlagentechnik und ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel nach rechtlichen Vorgaben und unter Beachtung der zutreffenden allgemein anerkannten elektrotechnischen Regeln prüfen
- ☐ e) elektrische Betriebsmittel unter Einhaltung von Sicherheitsanforderungen systemgleich austauschen und wieder in Betrieb nehmen
- ☐ f) Störungen elektrischer Betriebsmittel der Anlagentechnik feststellen, Anlagenteile, insbesondere Pumpen und Motoren, unter Einhaltung von Sicherheitsanforderungen austauschen und wieder in Betrieb nehmen
- ☐ g) Batterieanlagen einsetzen
- ☐ h) Prüfungen und Messungen beurteilen
- ☐ i) Arbeitsabläufe und Ergebnisse dokumentieren

14 BBP 14: Beurteilen von Kundenanlagen und Sicherstellen von Trinkwasserschutz (§ 4 Absatz 2 Nummer 14)

- ☐ a) Beratung zu Trinkwasserhausanschlüssen durchführen
- ☐ b) Bauteile und Armaturen zur Fertigstellung eines Trinkwasserhausanschlusses einbauen
- ☐ c) Endkontrolle neu installierter Kundenanlagen und Inbetriebnahme des Wasserzählers nach den anerkannten Regeln der Technik durchführen
- ☐ d) Wasserzähler, insbesondere digitale, auslesen, Werte interpretieren und übermitteln
- ☐ e) Gefährdungen der Trinkwassergüte durch Kundenanlagen feststellen und Maßnahmen einleiten
- ☐ f) Dokumentationen erstellen

Im Rahmen der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit (Bewertung) werden folgende integrative Berufsbildpositionen berücksichtigt:

- Integrative BBP 1: Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (§ 4 Abs. 3 Nr. 2)
- Integrative BBP 2: Umweltschutz und Nachhaltigkeit (§ 4 Abs. 3 Nr. 3)
- Integrative BBP 3: digitalisierte Arbeitswelt (§ 4 Abs. 3 Nr. 4)
- Integrative BBP 4: Kommunizieren mit Kundinnen und Kunden sowie im Team (§ 4 Abs. 3 Nr. 5)
- Integrative BBP 5: Umsetzen von Sicherheitsvorschriften und Betriebsanweisungen (§ 4 Abs. 3 Nr. 6)

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/-in